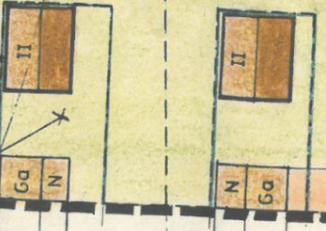
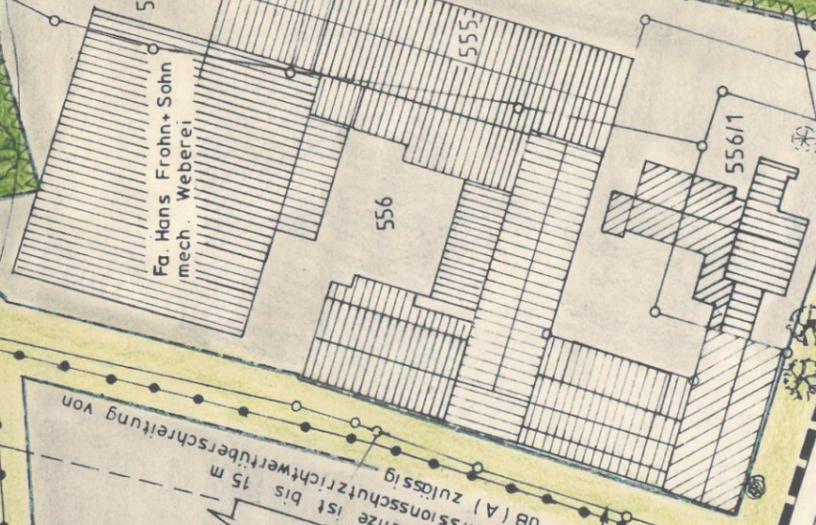
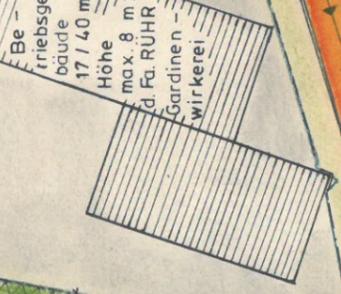




Nur für Betriebe, die aus der Sicht des Immissionsschutzes auch in einem MI zulässig sind, bei Tag 60 dB(A) und bei Nacht 45 dB(A)

Entlang der Grenze ist bis 15 m eine Immissionsschrichtwertüberschreitung von 5 dB(A) zulässig

Nur für Betriebe, die aus der Sicht des Immissionsschutzes auch in einem MI zulässig sind, bei Tag 60 dB(A) und bei Nacht 45 dB(A)

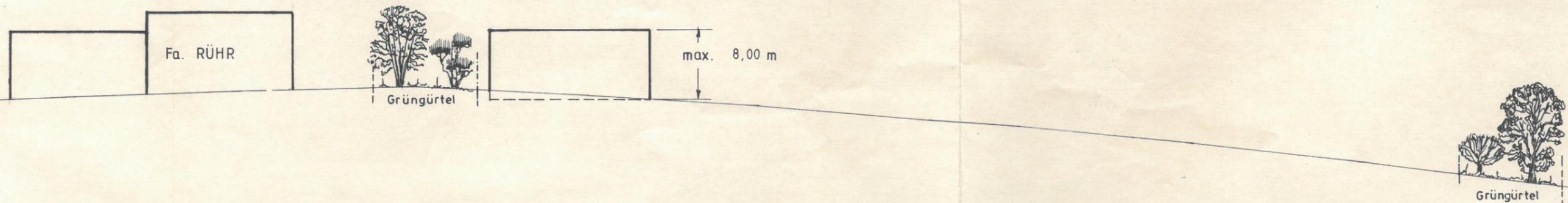


Bebauungsplan Schauenstein Ost „Gewerbegebiet“

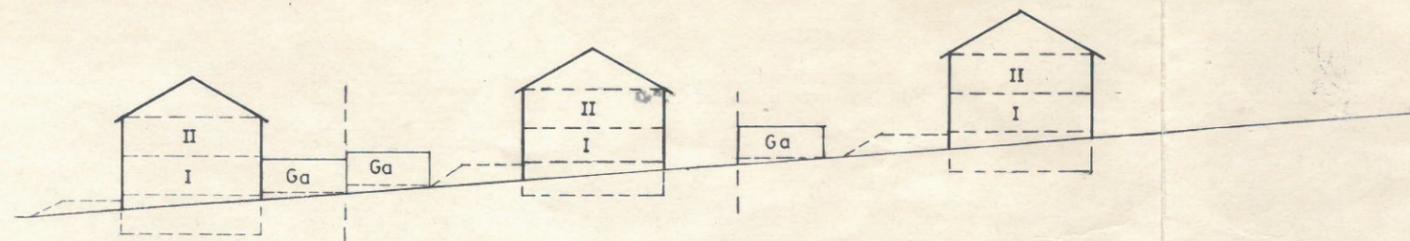
Stadt Schauenstein im Landkreis Hof

M = 1 : 1 000

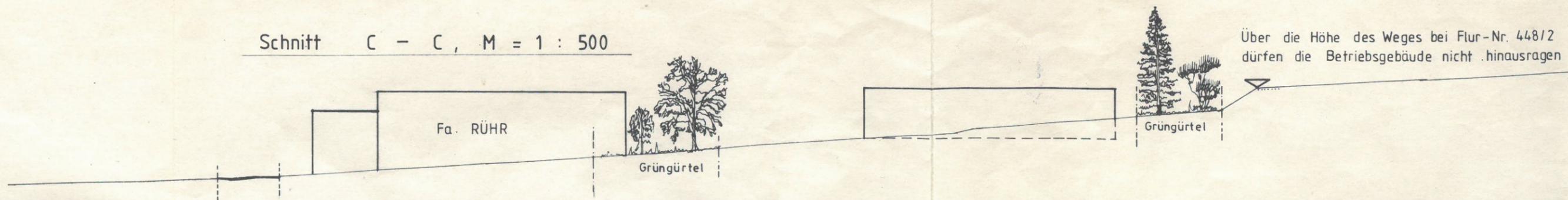
Weglängsschnitt A - A, M = 1 : 500



Schnitt B - B, M = 1 : 500



Schnitt C - C, M = 1 : 500



VERBINDLICHE FESTSETZUNG

1. Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

- MI** Mischgebiet
 GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 GFZ 0,8 Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (gemäß Schnitt B - B)
 Fassaden mit ruhig wirkendem hellen Außenputz
 Dacheindeckung dunkel

- GE** Gewerbegebiet
 GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 GFZ 1,6 Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 Fassaden hell und ruhig wirkend, Dacheindeckung dunkel,
 Betriebsgebäude talseitig max. 8 m hoch
 Die Höhenentwicklung gemäß Schnitt C - C ist einzuhalten.

3. Bauweise:

- ED** Offene Bauweise für das Mischgebiet

**4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
Stellung der baulichen Anlagen**

- Baugrenze
 Geplante Bebauung, Firstrichtung und Geschoszahl
 Überbaubare Fläche
 Private Freiflächen.
 Flächen für Garagen und Nebengebäude, Dachneigung 0 - 8°; Dacheindeckung dunkel,
 Garagen unmittelbar am Wohnhaus mit Dachneigung gleich der des Wohnhauses
 sind möglich; Grenzgaragen sind einheitlich zu gestalten.
 Massive Fertiggaragen sind zugelassen; Blechgaragen sind nicht zulässig.
 Neue Straßenflächen
 Breite der Straße
 Straßen und Grünflächenbegrenzungslinien

6. Einfriedigungen:

- Straßenseitige Einfriedigungen einschließlich Sockel max. 1,00 m hoch.
- Straßenseitige Einfriedigungen der 5m tiefen Stauräume vor den Garagen sind unzulässig; seitlich Maschendrahtzaun

Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurnummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorgesehene Teilung des Grundstückes
- Hauptversorgungsleitungen (Kanal, Wasser)
- Grüngürtel
- Höhenlinie
- Pumpwerk für die Trinkwasserversorgung der überliegenden Gebäude

Der Begrünungsplan einschließlich Pflanzenliste des Ing.-Büros Günther, Hof, vom 8.4.80, geä. am 26.8.83 u. 24.2.84, ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Anpflanzungen mit Errichtung der Außenanlagen vorzunehmen und erforderlichenfalls Ersatzpflanzungen zu leisten.

Bebauungsplan Schauenstein Ost „GEWERBEGEBIET“

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 15. MRZ. 1984 bis 16. APR. 1984 in Schauenstein öffentlich ausgelegt.

Schauenstein, den 25. APR. 1984
(Stadt)



(Siegel)

(1. Bürgermeister)
Hegner
1. Bürgermeister

Die Stadt Schauenstein hat mit Beschluß des Stadtrats vom 05. NOV. 1984 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Schauenstein, den 15. JAN. 1985
(Stadt)



(Siegel)

(1. Bürgermeister)
Hegner
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Hof / Saale hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 25. Feb. 1985 Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 DeLVBBauG/StBauFG i. d. F. d. Bek. vom 4.7.1978 (GVBL Seite 432) genehmigt.

Hof, den 26. Feb. 1985
Landratsamt Hof



I. A.

H. Kitzel

*Dr. Ritzsch
Regierungsrat*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 14. MAI 1985 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Schauenstein, den 13. JUNI 1985
(Stadt)



(Siegel)

(1. Bürgermeister)
Hegner
1. Bürgermeister

MI	24.2.84	Söll
	26.8.83	Altmann
	16.12.82	Söll
	23.2.82	Söll
	8.4.80	Söll
	geä am	Name
Hof, den 8.5.1978		

Günther